

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. **Die betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.** Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die keine Datenübermittlung wünschen, wenden sich bitte an das Amt für öffentliche Ordnung, Einwohnermeldeamt, Zimmer 2. Um entsprechende Kenntnisnahme sowie Beachtung durch den betroffenen Personenkreis wird gebeten.